



LEITFADEN FÜR DEN
PISTENRETTUNGSDIENST

**PISTEN-
RETTUNG
IN TIROL**

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL
Die Seilbahnen

INHALTSVERZEICHNIS

Hinweise zum Leitfaden	3
Vorwort	4
Rechtliche Grundlagen	5
Allgemeine Verkehrssicherungspflicht für Skipisten	6
Der Einsatz von Pistengeräten und Motorschlitten	7
Einsatzablauf und Einsatztaktik	10
• Alarmierung	10
• Fahrt zum Einsatzort	10
• Erstmaßnahmen am Einsatzort	10
• Arbeiten am Patienten	11
• Patientenversorgung	11
Anforderungs-Grundsätze Notarzthubschrauber	12
Notarzthubschrauber Einsatztaktik	13
Leitstelle Tirol	17
Alpinpolizei	20
Flugpolizei und Pistenrettung	22
Dokumentation - Hilfsmittel - Checklisten	23
Information zur Aus- und Weiterbildung	24
Wichtige Kontakte	24
Notfall App Bergrettung Tirol	25

IMPRESSUM

Wirtschaftskammer Tirol | Fachgruppe der Seilbahnen
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1258 | F 05 90 90 5-1259
E verkehr@wktiroel.at | W WKO.at/tirol/seilbahn

HINWEISE ZUM LEITFADEN

Eine gut funktionierende Rettungskette ist in Notsituationen ein Garant für schnelle und professionelle Hilfe am Berg. Dabei müssen alle Teilschritte von der qualitativ hochwertigen Erstversorgung des Verletzten über den sicheren Abtransport und die Übergabe an ein Rettungsmittel bis hin zur medizinischen Behandlung effizient organisiert werden. Obwohl die Pistenrettung in Österreich keinen expliziten gesetzlichen Regelungen unterliegt, ist es notwendig, den Pistenrettungsdienst und die Schnittstellen zu deren Partnern gut zu strukturieren und zu trainieren.



Der „moderne“ Pistenretter ist heute ein „Manager am Einsatzort“, der umfangreiche Tätigkeiten bewältigen muss und direkt vor Ort wichtige Entscheidungen in kürzester Zeit zu treffen hat.



Der Leitfaden gibt einen Überblick über die rechtlichen Grundlagen und den organisatorischen Ablauf eines Pistenrettungseinsatzes, kann aber nicht die Aus- und Weiterbildung ersetzen. Der Leitfaden bietet Empfehlungen, deren Anwendung den Mitarbeitern der Pistenrettung auch eine Vorbereitung für „den Fall der Fälle“ bieten soll, insofern wird insbesondere auf den Punkt „Dokumentation“ hingewiesen.

Die von der Fachgruppe der Seilbahnen ausgearbeiteten Formulare und Checklisten wurden aufgrund der Erfahrungswerte vieler Pistenrettungseinsätze erstellt und die Wünsche und Vorschläge der Rettungskräfte eingebaut. Sie enthalten alle notwendigen Basisdaten, die für eine ordnungsgemäße Einsatzdokumentation vorgesehen sind. Dabei handelt es sich um Empfehlungen für eine einheitliche Grunddokumentation. Sie sind so gestaltet, dass skigebietsintern Anpassungen selbständig durchgeführt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Leitfaden trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren oder des Herausgebers ausgeschlossen ist. Alle Rechte vorbehalten. Eine auch nur auszugsweise Wiedergabe ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet. Um eine leichtere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wurde auf die explizit geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet.

Wirtschaftskammer Tirol, Fachgruppe der Seilbahnen, September 2026

VORWORT

Reinhard Klier

Obmann der Fachgruppe der Seilbahnen



Die Pistenrettung auf unseren heimischen Skipisten ist im internationalen Vergleich auf einem sehr hohen Niveau, was auch durch die regelmäßigen Gästebefragungen bestätigt wird.

Jährlich werden in einer Wintersaison in Tirol ca. 25 Mio Skierdays mit etwa 273 Mio Beförderungen durchgeführt. Trotz dieser beeindruckenden Zahlen ist die Anzahl der Verletzungen in den letzten Jahren drastisch gesunken.

Skisport ist keine Risikosportart, die positiven gesundheitlichen Aspekte überwiegen bei weitem. Bewegung in frischer Bergluft wirkt sich positiv auf die Lebensqualität aus.

Österreichs Skipisten werden immer sicherer! Pro 1000 Skitage kommt es im Schnitt zu 0,6 Verletzungen. Das bedeutet: Wenn man pro Jahr an 14 Tagen Ski fährt, müsste man 119 Jahre lang fahren, um nach statistischer Wahrscheinlichkeit einen Unfall mit Verletzung zu erleiden. Wenn es aber zu einem Unfall kommt, sind die Skigebiete gefordert, eine perfekt funktionierende Pistenrettung für den Gast zur Verfügung zu stellen.

Die ständig steigenden Anforderungen an alle Beteiligten der Rettungskette machen es aber notwendig, die Pistenrettung selbst, sowie auch die Schnittstellen zu den Partnern zu schärfen, die Einsatzlogistik zu optimieren und zu strukturieren.

Reinhard Klier

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Pistenrettung ist in Österreich nicht ausdrücklich geregelt. Der mit dem Seilbahnunternehmer abgeschlossene Beförderungsvertrag schließt jedoch als vertragliche Nebenpflicht auch die Gewährleistung eines Pistenrettungsdienstes ein. Nach den Regelungen des ABGB trifft die Beweislast, eine ordnungsgemäß installierte und funktionierende Pistenrettung eingerichtet zu haben, ebenso wie deren sorgfältiges Arbeiten, das Seilbahnunternehmen.

AUFGABEN DES PISTENRETTUNGSDIENSTES:

Die Erfüllung folgender Aufgaben ist bei sofortiger und sachgemäßer Reaktion auf wahrgenommene oder gemeldete Unglücksfälle zu gewährleisten:

- die erforderliche Sicherung der Unglücksstelle
- die möglichst rasche Bergung Verunglückter samt Leistung der gebotenen Ersten-Hilfe
- die unverzügliche Kommunikation mit Leiteinrichtungen zur Organisation der jeweils indizierten fachmedizinischen Versorgung
- den Abtransport der verunglückten Person (per Akja, Skidoo, Pistenraupe, Seilbahn, etc.) bis zur falladäquaten Übergabe an ein Rettungsmittel des bodengebundenen Rettungsdienstes oder der Flugrettung
- die Feststellung der Identität von möglichen Unfallbeteiligten, die Sicherung von Spuren; die Anfertigung von Unfallskizzen oder dergleichen gehört grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Pistenrettung. Soweit möglich erweist sich eine diesbezügliche Hilfestellung für die Betroffenen vielfach als sehr nützlich, jedoch ohne Anwendung von der Polizei vorbehaltenen Zwangsmitteln.

AUSSTATTUNG DES PISTENRETTUNGSDIENSTES:

Die personelle und sachliche Ausstattung des Pistenrettungsdienstes hängt von den jeweiligen Rahmenbedingungen des einzelnen Skigebietes ab.

Mindeststandard ist jedenfalls:

- Annahmestelle für Unglücksmeldungen (es empfehlen sich Hinweise darauf auf Tafeln gemäß ÖNORM S4611)
- Befähigung und Ausrüstung zur Ersten-Hilfe-Leistung, wobei eine zumindest 16-stündige Erste-Hilfe-Ausbildung vorliegen sollte
- entsprechendes Telekommunikationsequipment
- Mindestausstattung zum Abtransport Verletzter (Akja samt tauglicher Bedienung)

UMFANG DES PISTENRETTUNGSDIENSTES:

Die Verpflichtung des Pistenhalters zur Gewährleistung eines Pistenrettungsdienstes ist zeitlich mit dem täglichen Betriebsbeginn am Morgen und der letzten Kontrollfahrt am Nachmittag/Abend sowie räumlich mit dem organisierten Skiraum (Skipisten, Skirouten, Sonderflächen, Seilbahn- und Liftanlagen einschließlich Ein- und Ausstiegsbereich samt jeweiligem unmittelbarem Nahbereich) begrenzt.

Ein Rettungsdienst muss nur während der Skisaison, nicht jedoch während des Sommerbetriebes gewährleistet werden. Der Pistenrettungsdienst muss aber auch bei Nacht-/Flutlichtskilauf zur Verfügung stehen, jedoch nicht, wenn am Abend nur eine Abfahrt für Skitourengeher (ohne Liftbetrieb) zur Verfügung gestellt wird.

DURCHFÜHRUNG DES PISTENRETTUNGSDIENSTES:

Der Pistenrettungsdienst kann vom Skigebietsbetreiber selbst oder von einem vom Pistenhalter beauftragten befugten und befähigten Dritten (Bergrettung, Rotes Kreuz oder andere Sanitätsorganisation) besorgt werden. Für den Bereich der Aufstiegsanlagen sind aber insbesondere auch die diesbezüglichen Auflagen in der Betriebsvorschrift zu beachten und einzuhalten.

HAFTUNG BEI UNZULÄNGLICHKEITEN DES PISTENRETTUNGSDIENSTES:

Der Seilbahnunternehmer und seine Verantwortlichen (Betriebsleiter, Pistenchef, etc.) können straf- und zivilrechtlich für Körperschäden von Verunglückten haften, die dadurch entstehen, dass Aufgaben des Pistenrettungsdienstes nicht oder nur mangelhaft erfüllt werden, der Pistenrettungsdienst personell oder sachlich mangelhaft ausgestattet ist oder gar kein Pistenrettungsdienst zur Verfügung steht; zivilrechtlich ist aus diesen Gründen auch eine Haftung für daraus resultierende Sach- und Vermögensschäden denkbar.

Bei Betrauung eines Dritten mit dem Pistenrettungsdienst haftet der Skigebietsbetreiber allerdings nur für Auswahlverschulden, also wenn er einem untauglichen Dritten diese Aufgabe überträgt. Der Primärschaden, den ein Verunglückter erleidet, ist regelmäßig nicht auf Unzulänglichkeiten des Pistenrettungsdienstes zurückzuführen, sondern auf andere Ursachen, sodass dafür nicht wegen Unzulänglichkeiten des Pistenrettungsdienstes zu haften ist (allenfalls jedoch im Rahmen der Pistenhalterhaftung).

ALLGEMEINE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT FÜR SKIPISTEN

Die Verkehrssicherungspflicht der Seilbahnunternehmen entsteht aus dem entgeltlichen Beförderungsvertrag und bezieht sich auf den organisierten Skiraum. Das sind die ausdrücklich oder schlüssig gewidmeten Skipisten sowie Funparks, permanente Rennstrecken u.ä., welche vor atypischen Gefahren bzw. vor Lawinengefahr zu sichern sind. Bei Skirouten beschränken sich die Verkehrssicherungspflichten auf die Beurteilung der Lawinengefahr, einer rechtzeitigen Sperre und einer EN-Norm konformen Beschilderung. Die Skipiste ist aber auch ein „Weg“, für dessen mangelhaften Zustand bei grober Fahrlässigkeit gehaftet wird (§ 1319a ABGB). Die Privilegierung des Wegehalters gilt jedoch ausdrücklich nicht bei Bestehen eines Vertragsverhältnisses!

Atypische Gefahren: Gefahren, die nicht ohne weiteres erkennbar oder schwer vermeidbar sind sowie Gefahrenquellen mit denen verantwortungsbewusste Pistenbenützer nicht rechnen müssen (z.B. Lawinen). Das Seilbahnunternehmen muss daher zur Abwehr dieser Gefahren die zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen treffen.

Typische Gefahren: Gefahren, mit denen der verantwortungsvolle Pistenbenützer bei der Ausübung des Wintersports im organisierten Skiraum rechnen muss (z.B. vereinzelt Eislatten, Markierungsstangen, Pistengeräte).

Bei der Prüfung der Frage, ob eine zu sichernde Gefahrenquelle auf einer Skipiste vorliegt, ist zunächst davon auszugehen, dass der Pistenbenützer im Rahmen seiner Eigenverantwortlichkeit selbst für seine Sicherheit zu sorgen hat und daher seine Fahrweise auf erkennbare Gefahren einstellen muss. Unfallstellen sind üblicherweise als typische Gefahren zu klassifizieren, die nicht speziell abgesichert werden müssen. D.h. ein Pistenbenützer muss damit rechnen, dass auf Skipisten Unfälle passieren und für den Rettungseinsatz entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen. Eine spezielle Absicherung wird nur für jene Fälle notwendig sein, wo ein verantwortungsbewusster Skifahrer keine Möglichkeit hat der Unfallstelle auszuweichen (z.B. enger Ziehweg, unübersichtliche Geländekuppe, Einsatz von mehreren Fahrzeugen o.ä.).

DER EINSATZ VON PISTENGERÄTEN UND MOTORSCHLITTEN

EINSATZ VON PISTENGERÄTEN WÄHREND DES PISTENBETRIEBES

Es entspricht einhelliger Ansicht, dass der Einsatz von Pistengeräten zum normalen Skibetrieb im organisierten Skiraum gehört und daher ein verantwortungsbewusster Wintersportler jederzeit und überall mit einem solchen Gerät rechnen muss. Ein Pistengerät ist somit im Allgemeinen nur eine „typische Gefahr“ auf einer Skipiste.

Der OGH hat aber in letzter Zeit seine Spruchpraxis verschärft. Es gilt nun zusätzlich zu den Sorgfaltspflichten der Lenker von Pistengeräten zu prüfen, ob eine Fahrt mit dem Pistengerät unter den konkreten Umständen unbedingt notwendig gewesen ist. Kritisch beurteilt der OGH Materialtransporte mit Pistengeräten während geöffneter Skipisten. Er geht davon aus, dass solche jederzeit auch nach Schließung des Pistenbetriebes vorgenommen werden könnten. Es sei denn, es liegt eine unumgängliche Betriebsnotwendigkeit vor. Selbst bei Fahrten im Rahmen des Rettungseinsatzes verlangt die höchstgerichtliche Rechtsprechung aber ein unfallvermeidendes Verhalten. So muss zum Beispiel auch bei Fahrten zum Einsatzort die Geschwindigkeit bei Annäherung an/von Personen reduziert und allenfalls sogar kurz angehalten werden (OGH 21.03.2024, 2 Ob 231/23v).

Demonstrative Beispiele betriebsnotwendiger Fahrten:

- Transporteinsätze für verunfallte Pistenbenutzer
- unbedingt notwendige Pistenpflege wegen Veränderung der Schneedecke (erhebliche Menge durchfeuchteten Neuschnees)
- Beseitigung von Gefahrenquellen
- dringend erforderliche Reparaturen und Kontrolltätigkeiten an Seilbahnanlagen, Beschneiungsanlagen etc.
- dringend erforderliche Reparaturen an Pistengeräten, Motorschlitten u.ä. im Skipistenbereich
- akute Wiederherstellung von Sicherheits-, Warn- und Absperreinrichtungen auf Skipisten.

ALLGEMEINE SORGFALTPFLICHTEN BEIM EINSATZ VON PISTENGERÄTEN

Das verantwortungsbewusste Betreiben eines Pistengerätes auf einer Piste während des Skibetriebes erfordert entsprechende Vorkehrungen

A) IM SKIGEBIET:

- Anbringung eines allgemeinen Hinweises auf den Einsatz von Pistengeräten (etwa: „Achtung! Pistengeräte im Einsatz“) an deutlich sichtbaren Stellen, wie etwa bei Ein- und Ausstiegsstellen von Aufstiegshilfen sowie Panorama- und Orientierungstafeln, allenfalls auch unter Verwendung einer Warnleuchte.
- Anbringung eines entsprechenden Hinweisschildes vor unübersichtlichen Engstellen, z.B. am Beginn von Skiwegen. Vor unübersichtlichen Stellen bei ausreichender Pistenbreite bedarf es dies nicht, weil ein Ausweichen möglich ist.
- Kurzfristige Sperre von Pisten oder Pistenabschnitten etwa bei Einsatz mehrerer hintereinander, jedoch seitlich versetzt fahrender Pistengeräte, die dadurch den Großteil der Piste blockieren und damit ein Ausweichen auf für einen verantwortungsbewussten Pistenbenutzer erheblich erschweren.
- Kurzfristige Sperre von Pisten bei Befahren von Skiwegen mit Pistengeräten entgegen der Fahrtrichtung der Pistenbenutzer, wenn der Skiweg kaum breiter als das Pistengerät ist.
- Keine Tätigkeiten während des Betriebes, die üblicherweise nach Pistenschluss durchzuführen sind, wie beispielsweise Versetzen oder Entfernen von transportablen Beschneiungsanlagen und dergleichen.

B) AM PISTENGERÄT:

- Verwendung einer optischen und/oder akustischen Warneinrichtung während des Befahrens einer Piste (Blinklicht, Drehleuchte, Hupe, intermittierender Pfeifton, Sirene). Bei schlechter Sicht sind auch die Scheinwerfer einzuschalten (an übersichtlichen Stellen der Piste reicht grundsätzlich die Verwendung einer optischen Warneinrichtung, an unübersichtlichen Stellen ist die zusätzliche Verwendung einer akustischen Warneinrichtung unerlässlich).
- Wahl entsprechender Fahrlinie und Geschwindigkeit durch den Pistengerätefahrer: die Fahrlinie sollte sowohl abwärts als auch aufwärts so gewählt werden, dass die Pistenbenützer möglichst früh bzw. möglichst lange Sicht auf das Pistengerät haben, um sich darauf einstellen zu können; beim Bergauffahren an unübersichtlichen Stellen sollte neben dem Einsatz der optischen und akustischen Warneinrichtungen - soweit möglich - eine verminderte Geschwindigkeit gewählt werden, um den entgegenkommenden Pistenbenützern den Anhalteweg möglichst wenig zu verkürzen. Fahrten entgegen der Fahrtrichtung der Pistenbenützer sollen so weit möglich vermieden werden.

EINSATZ VON MOTORSCHLITTEN (SKIDOOS) WÄHREND DES PISTENBETRIEBES

Motorschlitten sind Schneegeländefahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zum Befahren einer Schnee- oder Eisdecke geeignet sind. Sie sind bis zu 150 kg schwer, sind üblicherweise für den Transport von zwei Personen geeignet und es lässt sich an ihnen auch ein Anhänger für den Transport von Verletzten, aber auch Gerätschaften und Lebensmitteln/Getränken befestigen.

Im modernen Pistenbetrieb hat der verantwortungsbewusste Pistenbenützer mit Motorschlitten zu rechnen, sie stellen in der Regel keine atypische Gefahr dar.

Motorschlitten dürfen nur eingesetzt werden soweit dies im Rahmen des zulässigen Verwendungszwecks unbedingt erforderlich ist und die Sorgfaltspflichten beachtet werden. Fahren am äußerst rechten Pistenrand ist obligatorisch. Bitte um strikte Beachtung der einzuhaltenden Geschwindigkeiten. Jüngst erging eine strafgerichtliche Verurteilung, weil mit einem Motorschlitten an unübersichtlicher und enger Stelle eine Geschwindigkeit von mehr als 40 km/h überschritten wurde, ein Ausweichen nicht mehr möglich und schwere Verletzungen des Gastes die Folge waren.

BEIM VERANTWORTUNGSVOLLEN EINSATZ VON MOTORSCHLITTEN IST FOLGENDES ZU BEACHTEN:

- Während des Pistenbetriebes Fahrtrouten tunlichst außerhalb der Piste wählen;
- Bei Fahrten auf der Piste während des Pistenbetriebes:
 - es ist möglichst an übersichtlichen Stellen und am Rand der Piste zu fahren;
 - die Geschwindigkeit ist den objektiven Gegebenheiten anzupassen;
 - an engen und unübersichtlichen Stellen ist möglichst langsam zu fahren, es sind akustische Warnsignale abzugeben;
 - die Erkennbarkeit des Motorschlittens ist durch geeignete Maßnahmen (Scheinwerfer, gelbes Blinklicht oder Fähnchen auf hoch aufragender Stange) zu erhöhen.

Es wird überdies empfohlen, auf die Verwendung von Motorschlitten während des Pistenbetriebes an deutlich sichtbaren Stellen (Ein- und Ausstiegstellen von Beförderungsanlagen, Panorama- und Orientierungstafeln) hinzuweisen.

Der Einsatz von Pistengeräten und Motorschlitten für die Pistenrettung stellt eine typische Gefahr dar. Das bedeutet, dass der verantwortungsvolle Pistenbenützer mit dem Einsatz dieser Geräte jederzeit rechnen muss. Für den Pistenrettungseinsatz gibt es jedoch keine speziellen Vorschriften, sodass alle vorangehenden Regelungen auch für die Pistenrettung gelten.

(Siehe auch „Sicherer Einsatz von Motorschlitten“ von Dr. Helmut Lamprecht, Leitfaden für Praktiker, 2012)



© Zillertal Arena

PRAXIS EMPFEHLUNG - AUSRÜSTUNG EINES MOTORSCHLITTENS FÜR DEN PISTENRETTUNGSEINSATZ:

- Drehleuchte, welche sich in der größtmöglichen Höhe befindet (auf Überrollbügel)
- Warnhupe
- eventuell Möglichkeit für den sitzenden Transport eines Patienten inkl. dessen Sicherung!
- Krallenbremse
- Box oder Kiste für den sicheren Materialtransport fix auf dem Fahrzeug montiert
- eventuell Halterung für den sicheren Transport der Ski/Snowboard-Ausrüstung des Verunfallten

EINSATZABLAUF UND EINSATZTAKTIK

Der Ablauf eines Einsatzes von der Alarmierung bis zur Patientenübergabe (schematisch)

ALARMIERUNG

⇒ Vollständige Einsatzübernahme

(alle notwendigen Informationen)

- Wo ist der Einsatzort?
- Etwaiger Sachverhalt mit Verletzung
- Mitalarmierung erfolgt (NAH)?

Rückfragen wenn notwendig!

Alarmierungsart:

- Telefon
- Digitalfunk, Pager

FAHRT ZUM EINSATZORT

⇒ Geeignetes Transportmittel

- Skidoo (mit/ohne Anhänger?)
- Akja

Achtung auf Pistenbetrieb:

- rechtliche Vorschriften
- betriebsinterne Vorschriften

⇒ Notwendiges Material

- Einsatzrucksack
- Zusatzmaterial (Defibrillator, Sauerstoff ...)

Grundsatz:

Kein Einsatz ohne vollständiges Material !

ERSTMASSNAHMEN AM EINSATZORT

⇒ Absperrung

Skidoo/Akja/Absperrband
(sofort nach Eintreffen)

Anschließend sofortige Arbeitsteilung 2 Pistenretter



⇒ Pistenretter 1

Kümmert sich um Patienten

- Feststellung der Verletzung
- Beginn mit Erstversorgung

⇒ Pistenretter 2

Organisiert Rettungseinsatz

- Helfer organisieren
- Funkverkehr überwachen
- Info an Pistenchef/Alpinpolizei

Anschließend gemeinsam weiter am Patienten arbeiten

ARBEITEN AM PATIENTEN

⇒ „Untersuchung“ Patient!

(Richtlinien beachten)

- reden / erklären / mithelfen lassen
- besondere Behandlung und Betreuung von Kindern

⇒ Feststellung der Verletzung

(„Laiendiagnose“)

Die 3 „A“

Ansprechen **A**nsehen **A**btasten

PATIENTENVERSORGUNG

⇒ Versorgung durch Pistenrettung nicht möglich

- Notarzt anfordern
- Vorbereitungen für NAH-Einsatz

⇒ Versorgung durch Pistenrettung möglich

- Versorgung durch Pistenretter - beide Pistenretter versorgen Patient

⇒ Erste-Hilfe-Maßnahmen

- alle notwendigen Erstmaßnahmen vor Ort
- Lagerung (Vorbereitung für Abtransport)
- frühzeitige Anforderung Rettungsmittel für Patientenübergabe

⇒ Abtransport

- sitzend / liegend
- Patientenüberwachung immer notwendig
- bei Patientenverschlechterung: Notarzt nachfordern

⇒ Patientenübergabe

- geordnete Übergabe mit allen Patientendaten
Information über:
 - Unfallart
 - Verletzung
 - Patientenzustand

⇒ Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft / Einsatzdokumentation

ANFORDERUNGS-GRUNDSÄTZE NOTARZTHUBSCHRAUBER

Der Notarzthubschrauber ist in der heutigen Zeit als modernes Rettungsmittel nicht mehr wegzudenken. Er wird ergänzend zum bodengebundenen System eingesetzt und kommt insbesondere auf der Skipiste und Langlaufloipe immer dann zum Einsatz, wenn eine notärztliche Versorgung vor Ort notwendig ist oder spezielle Abtransporterfordernisse vorliegen.

Allgemeines

- Vorliegen einer Erkrankung/Verletzung, die eine notärztliche Versorgung direkt am Notfallort notwendig macht oder vermuten lässt. Vorsicht in erster Linie bei Kopfverletzungen, Verwirrtheit oder Erinnerungslücken bei Patienten! Diese führen oft in kürzester Zeit zu einer massiven Verschlechterung des Patientenzustandes!
- Nachforderung bei bereits begunnenem Abtransport aufgrund Patientenverschlechterung
- Vorliegen einer sonstigen besonderen Situation
- sonstige Unmöglichkeit des Abtransportes



- möglichst frühzeitige Entscheidung für eine Anforderung
- Patientenwillen mit einbeziehen (wenn Patient voll ansprechbar und entscheidungsfähig ist)
- Letztentscheidung liegt in der Verantwortung des Pistenretters vor Ort!



NOTARZTHUBSCHRAUBER EINSATZTAKTIK

Einweisung



© Peter Mazzalai

Beachte zusätzlich

- frühzeitige Kontaktaufnahme über Funk
- Lift abstellen, wenn Landeplatz in Seilbahnnähe
- Information an den Pistenchef über Einsatz NAH (Arbeitsteilung - siehe Einsatztaktik)
- Möglichkeit der Tau- oder Windenbergung
- Patienten an Unfallstelle belassen (Notarzt zum Patienten)

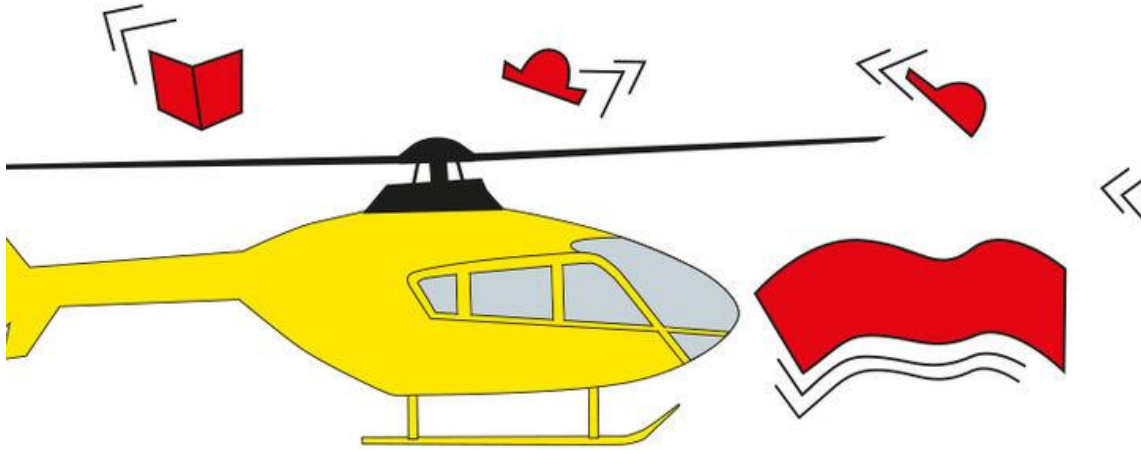
Regel 1: Hubschrauber Einweisung

Der Einweiser steht mit dem Rücken gegen den Wind am Rand des Landeplatzes und bleibt stehen. Beide Hände nach oben, Handflächen nach innen.



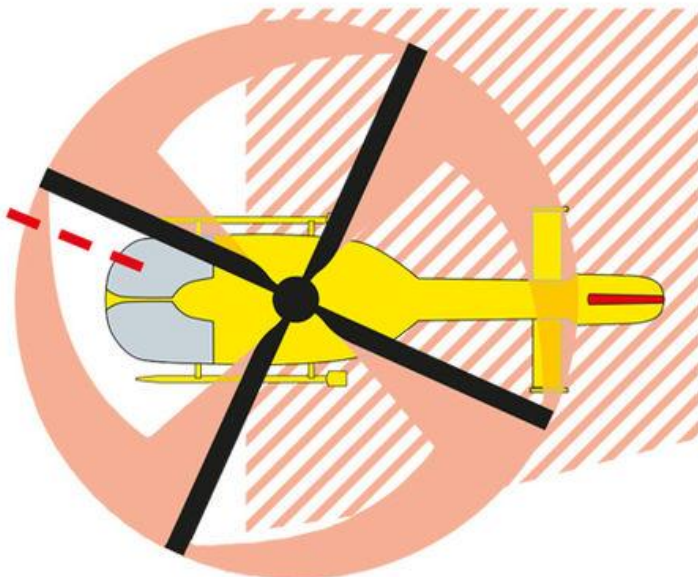
Regel 2: Lose Gegenstände

Besondere Vorsicht: keine losen Gegenstände liegen lassen. Skistöcke, Snowboards, Rucksäcke, aber auch Rettungsdecken u.ä. sind im Winter besonders gefährdet.



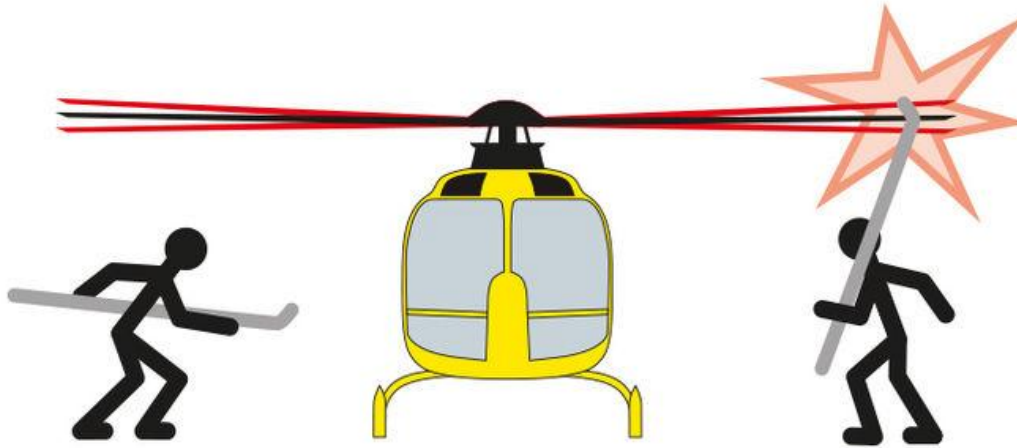
Regel 3: Augenkontakt zum Piloten

Der Augenkontakt zum Piloten ist bei Annäherung wichtig. Strichlierte Zone nur bei stillstehendem Rotor betreten.



Regel 4: Annäherung von vorne...

Annäherung an den Hubschrauber nur von vorne und in gebückter Haltung. Vorsicht mit dem Skidoo, insbesondere aufgrund der aufragenden Gegenstände, wie Fahnen, Schaufeln und Skier.



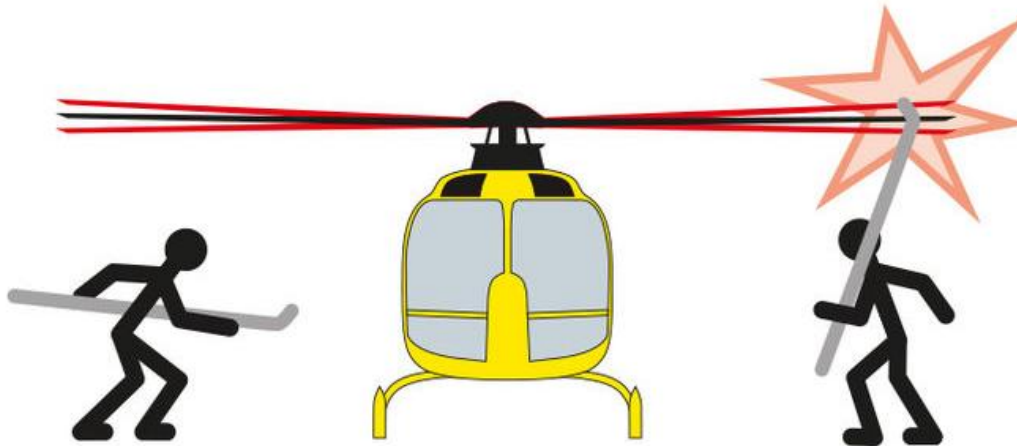
Regel 5: ...und der Talseite

An den Hubschrauber nur von der Talseite herangehen.



Regel 6: Vorsicht bei langen Gegenständen

Achtung auf Antennen, Skier, Sondierstangen etc. Lange Gegenstände waagrecht zum Hubschrauber tragen.



- Bei der Annäherung des Hubschraubers sollte man den Landeplatz rasch freimachen. Die Einweisung erfolgt in der Regel durch professionelle Rettungskräfte, die entsprechend geschult sind.
- Einweiser:innen müssen unbedingt stehen bleiben, denn durch den aufgewirbelten Schneestaub ist er:sie für die Pilot:innen mitunter der einzige Anhaltspunkt.
- Nach der Landung beträgt die Auslaufphase des Rotors etwa zwei Minuten. So lange muss aus Sicherheitsgründen in angemessenem Abstand gewartet werden.
- Besonders gefährlich sind schaulustige Skifahrer:innen und Snowboarder:innen. Die Landung des Notarzthubschraubers erweckt naturgemäß Interesse. Das Abschwingen unmittelbar vor dem Hubschrauber kann aber für alle Beteiligten äußerst gefährlich werden. Vor allem dann, wenn man nicht rechtzeitig zum Stillstand kommt.
- Schaulustige sind zum Schutz der Privatsphäre der Patienten freundlich darauf aufmerksam zu machen, Fotos- und Videoaufnahme der Unfallstelle bzw. der Patienten zu unterlassen.
- Die Notarzthubschrauberbesatzungen sind Profis und stets bemüht, die Unfallstelle so schnell wie möglich wieder freizugeben. Ungeduld ist nicht angebracht. Wer die Aufforderungen der Helfer:innen missachtet, verursacht nur weitere Verzögerungen.

Besonderheiten:

- Absperrzäune sind so zu errichten, dass sie den „Downwash“ des Hubschraubers Stand halten. Die Windgeschwindigkeit des „Downwash“ beträgt in 30m Höhe rund 85km/h.
- Beim Verladen der Patiententrage nimmt der Flugretter die vordere, linke Position ein.
- Türen werden grundsätzlich von der Crew geöffnet und geschlossen.
- Landeplätze sind so lange abzusichern, bis sich die Crew über Funk verabschiedet und in Richtung Zielort gestartet ist. Dies dient dazu, um ein sicheres Landen im Falle eines technischen Problems zu gewährleisten.

<https://www.oeamtc.at/blog/was-tun-wenn-der-hubschrauber-landet-67066184>

LEITSTELLE TIROL

Organisation der Leitstelle Tirol

Die **Leitstelle Tirol gGmbH** ist eine Tochtergesellschaft des Landes Tirol. Die Leitstelle Tirol nimmt die Notrufe 122 (Feuerwehr), 140 (Berg-/Alpinrettung) und 144 (Rettungsdienst) entgegen, disponiert und alarmiert die Tiroler Blaulichtorganisationen. Des Weiteren überwachen wir die Landesstraßentunnel und bearbeiten Alarmer von Brandmeldeanlagen.

Auch der qualifizierte Krankentransport (14844) sowie die Gesundheitsberatung 1450 sind Teile unserer Aufgaben. Der Kernbereich der Leitstelle Tirol ist der 24/7/365 Einsatzbetrieb. Neben der Geschäftsführung und Verwaltung sind die beiden Stabsstellen „Prozess & Projekt“ und „IT-Technik“ wichtige Organisationsbereiche. In Summe beschäftigt die Leitstelle Tirol ca. 110 MitarbeiterInnen in Voll- und Teilzeit. Die **Fachbereiche** der Leitstelle Tirol umfassen Notrufcenter und Gesundheitsberatung, Feuerwehr & Technische Rettung, Notfallrettung und Krankentransport.



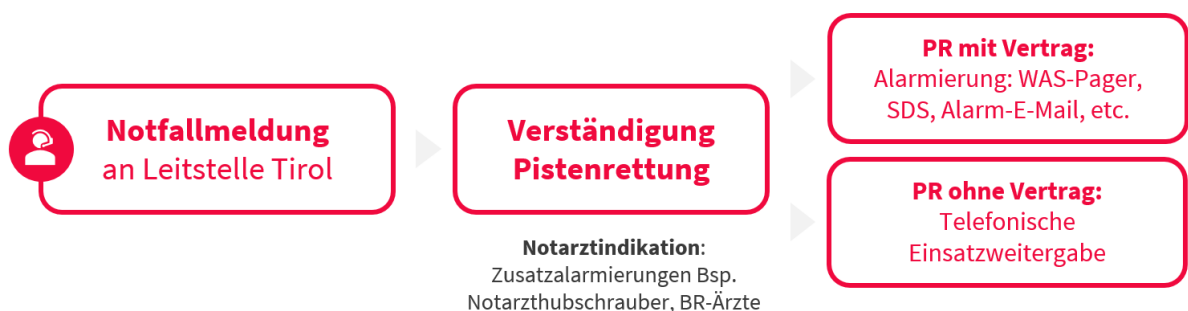
Notrufabfrage und Alarmierung

Bei jedem Notruf erfolgt die Bearbeitung in einer klar strukturierten Reihenfolge:



Die **standardisierte Notrufabfrage (NOAS)** dient dazu, die Dringlichkeit des Einsatzes und den Zustand der Patientin bzw. des Patienten rasch und einheitlich zu beurteilen. Auf dieser Grundlage wird auch festgelegt, ob eine Notarztepflicht besteht. An jedem Notruf sind mindestens zwei MitarbeiterInnen beteiligt: Der Notruf-Calltaker (Einsatzort, Notrufabfrage, Erste-Hilfe-Sicherheitshinweise) und der Disponent (Alarmierung der Einsatzkräfte, Einsatzunterstützung).

Vorgehensweise in der Leitstelle Tirol bei Einsätzen im Skigebiet:



Die **Dispositionsentscheidung** wird beeinflusst durch: Tageszeit, Wetterbedingungen, Unfallort.

Einsatzübernahme nach erfolgter Alarmierung (für Pistenrettung mit Vertrag):

- Pistenrettung übermittelt nach Alarm „Status 3“ über das Digitalfunkgerät
- Sollten weitere Informationen notwendig sein, können diese durch Übermittlung Status 5 (Sprechwunsch) am Digitalfunkgerät eingeholt werden.
- Leitstelle Tirol informiert Pistenrettung über weitere Details (sofern erforderlich)

Statusfolge:

- Status 3: Einsatz übernommen / Unterwegs zum Einsatzort
- Status 4: Am Einsatzort
- Status 7: Unterwegs zum Zielort
- Status 8: Am Zielort
- Status 2: Einsatz beendet
- Status 5: Sprechwunsch

Anforderung Rettungsmittel (NAH, Rettungsdienst, Bergrettung, etc.)

Anforderungen sind möglich unter:

- Notruf: 140
- Notfall-App: SOS-EU-ALP
- Digitalfunk: Sprechwunsch, Status 5
- Pistenrettungsportal, Leitstelle Tirol

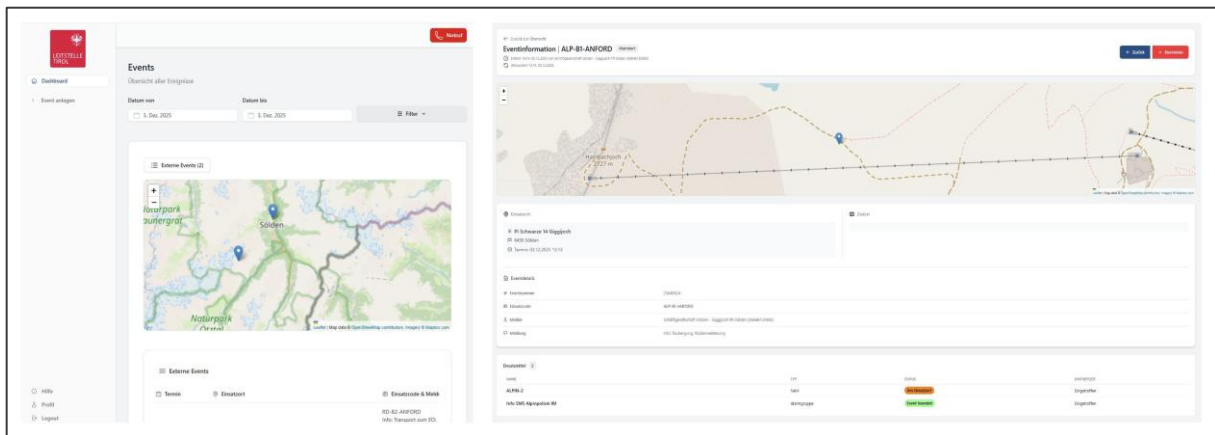
Diese Informationen sind wichtig:

- Einsatzort: Piste, Tal-/Bergstation, etc.
- Informationen zum Einsatzort: Wettersituation, Landemöglichkeit, etc.
- Informationen zum Patienten: Alter, Geschlecht, Verletzungsmuster
- Transportart (Rettungsdienst): liegend oder sitzend
- Übergabepunkt und Abholzeit (Rettungsdienst)

Anforderung Rettungsmittel über das Pistenrettungsportal der Leitstelle Tirol

Das Pistenrettungsportal der Leitstelle Tirol ermöglicht es den Pistenrettungen, schnell und unkompliziert zusätzliche Rettungsmittel wie beispielsweise Rettungstransportwagen oder Notarzthubschrauber anzufordern. Darüber hinaus bietet das Portal die Möglichkeit, die disponierten Einsatzmittel und deren voraussichtliche Eintreffzeit laufend zu überwachen.

Bei **Interesse am Pistenrettungsportal** nehmen Sie bitte Kontakt mit der Leitstelle Tirol auf.



Checkliste „Verhalten im Notfall - Wie melde ich einen Notfall“

1. Zögern Sie nicht den Notruf zu wählen! Im Notfall zählt jede Minute!
Sie erreichen die Leitstelle Tirol rund um die Uhr - vorwahlenfrei und kostenlos unter:
 - 122 Feuerwehr-Notruf
 - 140 Alpin-Notruf
 - 144 Rettungs-Notruf
2. Begeben Sie sich selbst und andere Personen nicht in Gefahr bzw. begeben Sie sich so rasch als möglich in Sicherheit!
3. Haben Sie den Notruf gewählt, sind die wichtigsten und somit ersten Fragen an Sie:
 - Wo genau ist der Einsatzort?
- Skigebiet, Farbe und Nummer der Skipiste, Name des Skilifts
 - Wie lautet Ihre Rückrufnummer?
 - Wie ist Ihr Name?
 - Sagen Sie mir genau was passiert ist?
4. Im Anschluss daran beantworten Sie bitte die weiteren Fragen so genau wie möglich. Die Leitstelle Tirol führt Sie durch das Gespräch, um eine schnellstmögliche Hilfe für den Betroffenen zu gewährleisten. Sie gibt Ihnen Hinweise, wie Sie dem Betroffenen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte bestmöglich helfen können.

Verfasser: D. Wegscheider, 03/2026

Leitstelle Tirol

Leitstelle Tirol gGmbH, Hunoldstraße 17a, A - 6020 Innsbruck

T: +43-512-3313, E: leitstelle@leitstelle.tirol, W: www.leitstelle.tirol

ALPINPOLIZEI

Wenn sich Unfälle auf Skipisten oder dazugehörigen Liftanlagen ereignen, bei denen es zu Personenschäden kommt, wird neben der Pistenrettung in vielen Fällen auch die Alpinpolizei tätig.

Seitens der Alpinpolizei muss abgeklärt werden, ob es sich um ein Ereignis handelt, das für die Behörden erhoben, dokumentiert und unter Umständen auch angezeigt werden muss. Hier handelt der Alpinpolizist als „verlängerter Arm“ des Staatsanwaltes. Ähnlich wie etwa bei Verkehrsunfällen, erfolgt auch bei bestimmten Ski- oder Liftunfällen eine entsprechende polizeiliche Aufnahme.



© BMI

Bei dieser werden Spuren gesichert, Fotos angefertigt und beteiligte Personen befragt. Diese Unfallaufnahme, die nach Möglichkeit immer direkt vor Ort durchgeführt wird, ist Grundvoraussetzung dafür, dass das zuständige Gericht später über ein mögliches Fremdverschulden entscheiden kann. Die Alpinpolizei klärt keine Verschuldensfrage, ihre Aufgabe ist es, das Alpinereignis objektiv, wertfrei und ohne Schlussfolgerungen aufzuarbeiten.

Nicht jeder Unfall im organisierten Skiraum ist zwangsläufig „ein Fall für die Polizei“. Ereignisse mit Verdacht auf Fremdverschulden oder tödlichem Ausgang bedürfen zwingend einer polizeilichen Abklärung. So werden etwa bei Zusammenstößen zwischen zwei Schneesportlern, beim Anprall eines Skifahrers gegen ein Hindernis (Schneekanone, Liftmasten, udgl.) oder bei Unfällen mit einem Beförderungsmittel die Erhebungen aufgenommen (siehe Punkt „Alpinpolizei Unfallaufnahme“).

Für solche Erhebungen werden speziell ausgebildete Alpinpolizisten eingesetzt. Diese Polizisten verrichten grundsätzlich normalen Basisdienst auf ihren Dienststellen, haben aber eine umfangreiche und qualitativ hochwertige Sonderausbildung zur Aufnahme von Alpinunfällen. Dazu gehören Kletter- und Canyoningunfälle ebenso wie der Absturz eines Paragleiters oder der Herztod in den Bergen. Die Hauptaufgabe im Winter liegt in der Aufnahme der Ski-, Lift- und Lawinenunfälle.

Jeder Bezirk ist den Erfordernissen angepasst organisiert. In großen Skigebieten versieht ein Alpinpolizist an stark frequentierten Tagen (Ferienzeiten usw.) durchgehend Dienst auf der Skipiste, um bei Unfällen ohne größere Zeitverzögerung sofort vor Ort tätig werden zu können.

Dabei ist ein guter Kontakt zwischen Pistenrettung und Alpinpolizei unumgänglich. Eine gute Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Institutionen unterstützt nicht nur den Pistenretter vor Ort sondern erleichtert auch die polizeiliche Unfallaufnahme. So begeben sich in einigen Skigebieten die Pistenrettung und der diensthabende Alpinpolizist gemeinsam zu einem Unfall, um sich dann gegenseitig zu helfen, was etwa bei der Datendokumentation von großem Vorteil ist. Alpinpolizisten verfügen oftmals über eine erweiterte Erste-Hilfe-Ausbildung. Eine Unterstützung bei der Patientenversorgung ist durchaus möglich, wenngleich nicht primäre Aufgabenstellung der Alpinpolizei.

Die spezielle Verpflichtung zu Erhebungen von Schneesportunfällen durch die Alpinpolizei ist in ganz bestimmten Gesetzen verankert (Strafprozessordnung, Strafgesetzbuch, Sicherheitspolizeigesetz). Grundsätzlich müssen alle Erhebungen so rasch als möglich und nach Möglichkeit auch immer direkt

vor Ort durchgeführt werden. Eine Verständigung der Polizei durch die Pistenrettung bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte (siehe Punkt „Alpinpolizei Unfallaufnahme“) ist daher unumgänglich. Die Pistenrettung ist jedoch dazu gesetzlich nicht verpflichtet. Auch aus diesem Grunde ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Alpinpolizei und Pistenrettung für alle Beteiligten von großer Bedeutung.

ALPINPOLIZEI - UNFALLAUFNAHME

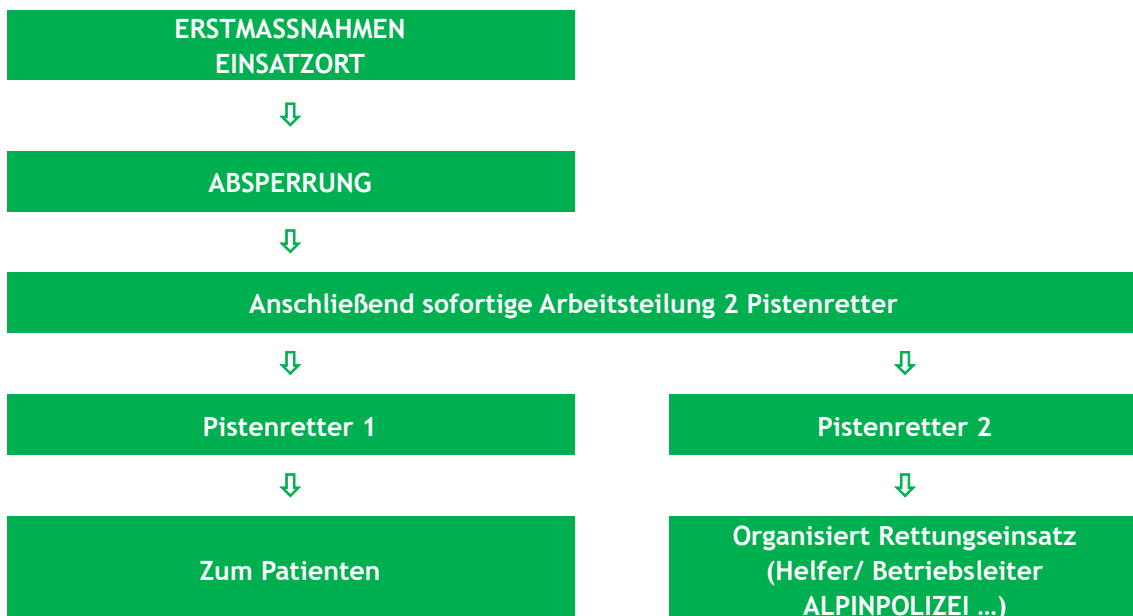
Welche Unfälle müssen erhoben werden?

- **Skunfälle mit Kollisionen**
Zusammenstöße zwischen einzelnen Schneesportlern
- **Skunfälle mit Anprall an Hindernisse**
Schneekanonen, Liftstützen, Bäume, Zäune
- **Skunfälle über Pistenrand hinaus**
- **Liftunfälle**
Sessel/Schlepplifte, Einstieg, Ausstieg, Absturz ...
- **alle tödlichen Unfälle**
auch interne Notfälle
- **Sonderfälle**
Lawinenunfälle,
Rodel- und Loipenunfälle nur bei obigen Voraussetzungen

VERSTÄNDIGUNG DER ALPINPOLIZEI

- telefonisch über örtliche Polizei
- oder Digital BOS IL ...

AUSZUG AUS „EINSATZTAKTIK/EINSATZABLAUF“



FLUGPOLIZEI UND PISTENRETTUNG

Während der Notarzthubschrauber bei diversen Notfällen und Verletzungen zum Einsatz kommt, obliegen der Flugpolizei des BMf Inneres exekutivdienstliche Aufgaben. Immer wieder wird der Polizeihubschrauber (Rufname „Libelle“) aber auch im Rahmen des Pistenrettungsdienstes eingesetzt. So kann dessen Einsatz etwa bei der Bergung von unverletzten Schneesportlern aus alpinem Gelände, Lawinen, oder auch als Unterstützung bei Suchflügen nach vermissten Ski- oder Snowboardern sinnvoll sein. Der Transport verletzter Personen ist ausdrücklich nicht vorgesehen, hier ist ein NAH nachzufordern.

ANFORDERUNG

WANN

- bei Bergung Unverletzter
- im alpinen Gelände
- außerhalb der Piste
- bei Lawinen (auch Abklärung)
- bei Suchflügen
- bei Liftbergungen

WO

- Leitstelle Tirol
Alpinnotruf **140**
- über örtliche Polizei

WIE

- Funk Digital BOS IL ...
- interner Pistenrettungs-
kanal

Siehe „Richtlinien“ für den Einsatz des Hubschraubers

DOKUMENTATION - HILFSMITTEL - CHECKLISTEN

Strafrechtliche und zivilrechtliche Aspekte machen es heute notwendig, dass ein Pistenrettungseinsatz möglichst genau dokumentiert wird. Ein Mindestdatensatz ist bereits für die Übergabe des Verletzten an das nächste Rettungsmittel notwendig. Des Weiteren ist eine Evidenthaltung der Einsatzdaten auch für eine eventuelle Nachvollziehbarkeit des gesamten Einsatzes wichtig. Anfragen von Behörden im Sinne des Straf- oder Verwaltungsrechtes (z.B. Erhebungen durch die Alpinpolizei) erfordern ebenfalls eine möglichst genaue Evidenthaltung der Daten, wie auch Anfragen im Wege des Zivilrechtes (z.B. durch Rechtsanwälte und Versicherungen).

Eine umfangreiche, möglichst genaue Dokumentation kann auch als Absicherung für den vor Ort agierenden Pistenretter von großem Vorteil sein.

Um eine einheitliche Minstdokumentation zu gewährleisten, wurde von der Fachgruppe der Seilbahnen gemeinsam mit Experten Dokumentationshilfen und Checklisten von der Skiunfallaufnahme bis zur betriebsinternen Dokumentation entwickelt. In diesen sind alle sowohl für den internen Pistenbetrieb als auch für externe Anfragen notwendigen Daten enthalten.

Die Checklisten wurden rein praxisbezogen zusammengestellt und erfüllen auch die rechtlichen Mindestanforderungen. Ebenso wurde bei der Gestaltung bedacht, entsprechende Übersetzungen anzubieten und die Formulare so zu gestalten, dass sie bei Bedarf betriebsintern jeweils ergänzt werden können.

Folgende Checklisten/Hilfsmittel stehen für Mitglieder und Kursteilnehmer unter wko.at/tirol/seilbahn zum Download zur freien Verfügung:

- **Tagesprotokoll**
für die täglichen internen Aufzeichnungen (Excel zum Eintragen)
- **Einsatzprotokoll**
(Excel zum Eintragen)
- **Informationsblatt für Angehörige und Verletzte**
(in allen gängigen Fremdsprachen)

Folgende Drucksorten können in der Fachgruppe der Seilbahnen (T 05 90 90 5-1258, E verkehr@wktiroel.at) bestellt werden:

- **Revers**
Preis: 8,00 Euro
Transportverweigerungserklärung als Block mit 2-fach Durchschlag und Übersetzungen in allen gängigen Fremdsprachen
- **Skiunfallaufnahme**
Preis 8,00 Euro
Pistenrettungsblock mit 3-fach Durchschlag und Übersetzungen in allen gängigen Fremdsprachen

Alle ausgearbeiteten Dokumente sind reine Empfehlungen.

INFORMATION ZUR AUS- UND WEITERBILDUNG

Für die Tiroler Pistenretter gibt es eine standardisierte Ausbildung, wo die notwendigen Maßnahmen bei der Rettung verunfallter Pistenbenützer gebündelt zur Verfügung gestellt werden. Ziel der Ausbildung ist es, ein praktisch umsetzbares und qualitätssteigerndes System der Pistenrettung in Tirol zu implementieren.

Im WIFI Innsbruck wird ein dreitägiger Basiskurs zum Pistenretter mit einem zertifizierten Abschluss angeboten. Dieser Kurs soll ein qualitativ hochwertiges Expertenwissen rund um die Organisation von Pistenunfällen vermitteln.

Schulungsinhalte werden ausschließlich praxisbezogen von Experten geschult und sind auf den Pisten- und Seilbahnbetrieb abgestimmt.

■ Voraussetzung Ausbildungskurs: 16 h Erste Hilfe

Aus- und Fortbildungen strukturiert und vollständig Dokumentieren. Diesen Unterlagen kommt im gerichtlichen Verfahren enorme Bedeutung zu!

WICHTIGE KONTAKTE

LEITSTELLE TIROL

Wenn Sie in Tirol eine der folgenden Notrufnummern wählen, gelangen Sie zur Leitstelle Tirol. Sie nimmt Ihren Notruf an, alarmiert und disponiert die benötigten Einsatzkräfte.

- 122 Feuerwehr-Notruf
- 140 Alpin-Notruf
- 144 Rettungs-Notruf

ALPINPOLIZEI

- 112 Euro-Notruf - geht zur Bezirksleitstelle der Polizei
- 133 Polizei-Notruf - geht zur Bezirksleitstelle der Polizei

WIFI INNSBRUCK

WEITERBILDUNGSBEREICH 7

T 05 90 90 5-7266

E weiterbildungsbereich7@wktirol.at

W www.wifi.at/tirol

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL

FACHGRUPPE DER SEILBAHNEN

T 05 90 90 5-1258

E verkehr@wktirol.at

W wko.at/tirol/seilbahn

INFORMATIONEN HINSICHTLICHE PISTENRETTUNG UND AUSBILDUNG:

Homepage WK Tirol: <http://wko.at/tirol/seilbahn>

Homepage WIFI: www.tirol.wifi.at

NOTFALL APP BERGRETTUNG TIROL

www.leitstelle-tirol.at

Die Leitstelle Tirol hat 2012 - gemeinsam mit der Bergrettung Tirol - die „Notfall App Bergrettung Tirol operated by Leitstelle Tirol GmbH“ speziell für Notfälle im alpinen Bereich innerhalb Tirols entwickelt. Die App ist nur in Tirol einsetzbar und steht kostenlos zur Verfügung. Sie ermöglicht es, dass in der akuten Notsituation auf Knopfdruck eine Übermittlung des eigenen Standorts (per GPS-Koordination) an die Leitstelle Tirol erfolgt und gleichzeitig eine Telefonverbindung zu dieser hergestellt wird. In Folge werden durch die Leitstelle Tirol die benötigten Rettungskräfte alarmiert und disponiert.

Im Gelände ist die Angabe des Standortes besonders schwierig und das Auffinden des Verunfallten oft zeitraubend. Da die App mittels im Smartphone integriertem GPS-Modul, den Standort des Betroffenen ermittelt und automatisch an die Leitstelle Tirol überträgt, kann der Einsatzort schneller und genau festgestellt werden.

Die Bergrettung Tirol kann so zeitsparender und zielgenauer zum Verunfallten gelotst werden und diesen schneller bergen. Gleichzeitig ermöglicht die Telefonverbindung das Abklären der Notfallsituation und das Unterstützen des Betroffenen bei der Bewältigung der Akutsituation.

Die App ist für all jene Naturliebhaber und Freizeitsportler in Tirol gedacht, die sich gerne im Freien und in den Bergen bewegen und über ein Smartphone mit iOS oder Android verfügen. Sie ist die einzige Notfall-App, die direkt an die Leitstelle Tirol angeschlossen ist.

Die wichtigsten Funktionen im Notfall umfassen:

- automatische Übermittlung der Personen- und Standortdaten (GPS-Koordinaten) an die Leitstelle Tirol per Internet oder SMS
- herstellen einer Telefonverbindung zur Leitstelle Tirol

Die „Notfall App Bergrettung Tirol operated by Leitstelle Tirol GmbH“ ist auch mit einer Testfunktion ausgestattet, welche es ermöglicht, das Funktionieren der Datenübertragung und der Telefonverbindung bedenkenlos zu testen, ohne einen Fehlalarm auszulösen.